

## 42. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978

vom **Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch die 41. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs.2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut-, Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs.“

2. Der § 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsstufe 08	0,20 €
Reinigungsstufe 42	1,91 €
Reinigungsstufe 45	6,53 €

<sup>2</sup>Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dient, beträgt die Benutzungsgebühr monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsstufe 10	0,20 €
--------------------	--------

Reinigungs-klasse 11	0,99 €
Reinigungs-klasse 20	0,33 €
Reinigungs-klasse 21	1,12 €
Reinigungs-klasse 22	1,91 €
Reinigungs-klasse 23	2,70 €
Reinigungs-klasse 25	4,28 €
Reinigungs-klasse 30	0,47 €
Reinigungs-klasse 32	2,05 €
Reinigungs-klasse 33	2,84 €
Reinigungs-klasse 35	4,41 €“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2022

gez. Clausen, Oberbürgermeister